



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

# **Innovationspotentiale im Personalbereich**

## **Freiheiten im Personalbereich durch das EHFRUG in Baden-Württemberg**

Symposium des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und der Universität Heidelberg  
17./18. April 2008 Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften  
Dr. Harald Hagmann Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## **Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007**

- Flexibilisierung der Personalstruktur
- Flexibilisierung des Berufungsverfahrens
- Verbesserung der Studienorientierung bei den Bewerbern um einen Studienplatz
- Weitere Stärkung der Hochschulen bei der Auswahl der Studierenden



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## **Personalstruktur**

- Wegfall der Bindungswirkung des HRG
- Initiativen zur Stärkung der Lehre
- Exzellenzinitiative
- Initiative „Die deregulierte Hochschule“
- Demographische Entwicklung und steigende Studienanfängerzahlen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Die Professur an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

- Regelfall : 9 SWS Lehrverpflichtung
- Forschungsprofessur: 0 - 8 SWS, befristet
- Haushaltsplan oder Drittmittelgeber bestimmen über Kapazitätswirksamkeit
- Lehrprofessur: 10 - 12 SWS
- Fakultätsdeputat als Option
- Wegfall der befristeten Erstberufung, Möglichkeit der Ernennung auf Probe



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Juniorprofessur und Juniordozentur

- Juniorprofessor: Hochschulstudium  
pädagogische Eignung  
besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit  
Lehrverpflichtung: 4 SWS, nach Evaluation 6 SWS  
3 + 3 Jahre  
Besoldung: W1
- Juniordozent: dieselben Einstellungsvoraussetzungen  
Lehrverpflichtung: 12 – 18 SWS  
4 + 2 Jahre  
Besoldung: W1



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Professur W 2 auf Zeit und Hochschuldozentur

- W2 auf Zeit: Position nach Ablauf der Juniorprofessur bis zum auswärtigen Ruf  
Hausberufung möglich  
reguläre Lehrverpflichtung
- Hochschuldozent: Dauerverhältnis, Besoldung W2  
dienstrechtliche Voraussetzungen:  
Bewährung in 6 Jahren als Juniordoziert oder  
Habilitation oder  
erfolgreicher Abschluss einer JP oder  
besondere Leistungen in 5jähriger beruflicher Praxis  
immer verbunden mit weiterer Eignung und Erfahrung  
in der Lehre  
Lehrverpflichtung: 12 -18 SWS



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Berufungsverfahren

- Steuerung durch den Vorstand im Benehmen mit der Fakultät
- Mindestvoraussetzungen für die Zusammensetzung der Berufungskommission: Professorenmehrheit/ Externer Sachverstand/Wissenschaftlerinnen/Studenten
- Berufung durch den Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Ministerium
- Tenure Track möglich für Juniorprofessor, Juniordozent, Hochschuldozent
- Verzicht auf Ausschreibung bei herausragend qualifizierten Persönlichkeiten



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

# Akademischer Mitarbeiter

- Umfasst bisherige Wiss. Mitarbeiter, Lehrkräfte für bes. Aufgaben, Lektoren
- Einstellungsvoraussetzung: abgeschlossenes Hochschulstudium
- Besoldung/Vergütung: A13-A16 / TV-L
- Präzise Festlegung der Dienstaufgaben in Forschung, Lehre und Dienstleistung durch Dienstaufgabenbeschreibung im Einzelfall  
Nicht durch Gesetz und nicht durch Arbeitsvertrag  
Vorbehalt der Änderung nach den Bedürfnissen der Hochschule  
Harte Übergangsregelung
- Lehrverpflichtung: 0-25 SWS  
Gruppen in LVVO: ausschließlich F: 0 SWS  
überwiegend F: 5-12 SWS  
F und L gleich: 7-13 SWS  
überwiegend L: 13-19 SWS  
ausschließlich L: 20-25 SWS



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ergänzung der Personalstruktur an den Universitäten in Baden-Württemberg lt. Gesetz vom 20.11.2007

